

Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gmbH

§ 1 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates und seiner Mitglieder ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag einschließlich dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung sowie aus den aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 2 Vertretung

Der Aufsichtsrat wird nach außen und gegenüber den anderen Organen der Gesellschaft durch seinen Vorsitzenden, ist dieser verhindert, durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrage des Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführung. Sie sollen möglichst frühzeitig versandt werden. Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem Vorsitzenden oder der Geschäftsführung rechtzeitig mitteilen.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bestimmt die Tagesordnung. Er setzt einen Gegenstand, der der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegt, auf die Tagesordnung, wenn mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung dies verlangen.
- (4) Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens sechs Werktage, bei Entscheidungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorliegen. Bei besonderer Dringlichkeit können diese Fristen verkürzt werden. Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss gefasst werden soll, sind als gesonderte Tagesordnungspunkte auszuweisen.
- (5) Im übrigen gelten für die Einberufung des Aufsichtsrates die aktienrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Sitzungsleitung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet dessen Sitzungen. Ist er verhindert, übernimmt dies sein Stellvertreter, hilfsweise das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.
- (2) An den Sitzungen nimmt grundsätzlich die Geschäftsführung teil. Die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt der Aufsichtsrat.
- (3) Der Vorsitzende kann die Behandlung von Anträgen und Fragen, die nicht mit Gegenständen der Tagesordnung zusammenhängen, auf eine spätere Sitzung verschieben. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann nur

beschlossen werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind und kein Mitglied des Aufsichtsrates dem Verfahren unverzüglich widerspricht.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Geheime Abstimmungen sind auszuschließen.

Bei Personalentscheidungen kann der Vorsitzende des Aufsichtsrates auf Antrag eines Aufsichtsratsmitgliedes eine geheime Abstimmung zulassen, wenn schutzwürdige Interessen eines Mitgliedes dieses erfordern. Der Vorsitzende hat die Entscheidung über die Art der Abstimmung nach pflichtgemäßen Ermessen zu treffen.

- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt sind, dürfen an der Beschlussfassung über diesen Beratungsgegenstand nicht teilnehmen.
- (3) Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrates oder die Geschäftsführung, einen Beschluss ohne Versammlung des Aufsichtsrates herbeizuführen, bedarf es zur Durchführung der Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

Die Durchführung obliegt der Geschäftsführung.

Die Aufforderung zur Stimmabgabe und die Stimmabgabe selbst können brieflich, per Telefax, per E-Mail oder fernmündlich erfolgen. Bei der Stimmabgabe muss getrennt kenntlich gemacht werden, ob das Aufsichtsratsmitglied

- der Beschlussfassung ohne Versammlung des Aufsichtsrates zustimmt und
- dem Inhalt der Beschlussvorlage zustimmt.¹

Ein Beschluss ohne Versammlung des Aufsichtsrates ist gefasst, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder dem gewählten Verfahren zugestimmt haben und wenn die Beschlussvorlage eine Stimmenmehrheit gemäß § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages erzielt hat.

§ 6 Niederschriften

- (1) Die Geschäftsführung hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie auf Wunsch einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates deren Abstimmungsverhalten anzugeben sind.
- (2) Die Niederschriften sind dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates möglichst binnen zwei Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend allen Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschriften sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Für einen ohne Versammlung der Mitglieder zustande gekommenen Beschluss gilt Entsprechendes.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Mit dem Beschluss über die Bildung eines Ausschusses des Aufsichtsrates sind auch seine Aufgaben und Befugnisse festzulegen.
- (2) Auf das Verfahren der Ausschüsse finden neben den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung. Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse sollen grundsätzlich allen

¹ Ein Muster für eine schriftliche Stimmabgabe ist als Anlage beigefügt.

Mitgliedern des Aufsichtsrates übersandt werden.

§ 8
Vertraulichkeit

- (1) Die Beratungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, einschließlich schriftlicher Unterlagen, sind vertraulich zu behandeln.
- (2) Die Geschäftsführung kann von den Beschlüssen und Unterlagen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Rahmen ihrer Geschäftsführung Gebrauch machen.

Schriftliche Stimmabgabe

Name

Datum

Tel.

Betr.: Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH

Sitzung des Aufsichtsrats
bzw. des Ausschusses

vom

hier: Pkt. der Tagesordnung

1. Ich stimme der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren zu.
2. Ich stimme folgendem Beschlussvorschlag zu:

Meine Zustimmung umfasst auch folgende evtl. Abweichung:

Diese Stimmabgabe gilt auch für eine erneute Abstimmung.

Unterschrift